

Erhöhung der Bedarfssätze im BAföG 2019

Das BAföG-Änderungsgesetz 2019 wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 26 vom 15.07.2019 ab Seite 1048 veröffentlicht. Damit ist das Gesetz **wie geplant in Kraft** getreten. Das Gesetz enthält dazu auch schon Anpassungen, die in den nächsten beiden Jahren greifen werden.

Grundsätzlich werden die Änderungen in Sachen Bedarfssätze / Freibeträge immer ab 1. Oktober des Jahres gelten (auch für dann schon laufende Anträge). Ansonsten gelten sie für Anträge, deren Bewilligungszeitraum ab August oder September starten wird, von Anfang an.

Erstmals wird berücksichtigt, dass **über 30-jährige in der Regel deutlich mehr für die Krankenversicherung** zahlen müssen. Künftig müssen die höheren Kosten nachgewiesen werden und werden **bis zu 189 € im Monat** gedeckt, was nach aktuellem Stand reichen sollte.

Für alle BAföG-EmpfängerInnen gilt: Der **Kinderbetreuungszuschlag verändert sich leicht** und erhöht sich von 130 € auf **140 €** je Monat und Kind **unter 14 Jahren** (vorher unter 10 Jahren). Ab Wintersemester 2021/22 steigt er auf 150 € je Monat und Kind.

Bedarf/ Pauschale für Studierende	seit 2016	WS '19	WS '20
Grundbedarf	399 €	419 €	427 €
+ Wohnpauschale ¹	250 €		325 €
+ Zuschlag KV/PV ²	86 €	109 € (ü30: 189 €)	
= „BAföG-Höchstsatz“	735 €	853 €	861 €

¹ Wer noch bei den Eltern oder in einer Wohnung/Haus, die den Eltern gehört, wohnt, erhält aktuell 52 € Wohnpauschale, ab WiSe 2019/20 55 € und ein Jahr später 56 €.

² Diese Zuschläge gibt es nur bei Bedarf auf Nachweis. Der Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag wird nur gewährt, wenn man sich schon selbst versichern muss (in der Regel erst ab 25 Jahre).

Grundbedarf/ Pauschale für Schülerinnen und Schüler	seit 2016	WS '19	WS '20
Berufsfachschulen – § 12 (1) 1. / zu Hause	231 €	243 €	247 €
Berufsfachschulen – § 12 (2) 1. / notwendig auswärtig	504 €	580 €	585 €
FOS mit abgeschl. Ausbild. u.a. – § 12 (1) 2. / zu Hause	418 €	439 €	448 €
FOS mit abgeschl. Ausbild. u.a. – § 12 (2) 2. / auswärtig	587 €	675 €	681 €
Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs – § 13 (1) 1. / Grundbedarf	372 €	391 €	398 €

Kranken- und Pflegeversicherung siehe oben (wie bei Studierenden). Wohnpauschale für alle Schularten, die von § 13 (1) 1. umfasst werden: ebenfalls wie oben.